

RS OGH 1980/6/26 7Ob518/80, 4Ob104/17y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1980

Norm

ABGB §850

Rechtssatz

Wurde die schon seinerzeit strittige Grenze zwischen den Grundstücken der Streitteile in einem früheren Außerstreitverfahren nach den §§ 850 ff ABGB rechtskräftig berichtet und so auch anerkannt und geht das nunmehrige Klagebegehren auf die wortgetreue wiederholte Feststellung genau des gleichen Grenzverlaufes, dann fehlt nicht nur das Rechtsschutzinteresse, sondern es steht diesem Begehren auch die Rechtskraft der seinerzeitigen Entscheidung entgegen, weil die angestrebte Feststellung durch Richterspruch bereits vorliegt. Eine Nachvermarkung der seinerzeit festgelegten Grenze, sofern sie in der Natur noch rekonstruierbar ist, hat im Rahmen des diesfalls zu ergänzenden Außerstreitverfahrens zu erfolgen, da § 351 EO in diesem Belang infolge der Neufassung der §§ 850 ff ABGB gegenstandslos geworden ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 518/80
Entscheidungstext OGH 26.06.1980 7 Ob 518/80
Veröff: SZ 53/97
- 4 Ob 104/17y
Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 104/17y
Teilweise abweichend; Beisatz: Kein Hindernis der entschiedenen Rechtsache, weil sich der Gegenstand der außerstreitigen Grenzfestsetzung und des streitigen Feststellungsverfahrens unterscheiden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0013888

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at